

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über Erfahrungen bei der Anwendung des § 12 a des Tarifvertragsgesetzes (Artikel II § 1 des Heimarbeitsänderungsgesetzes)

Inhalt

Seite

A. Einleitung

- | | |
|--|---|
| 1. Auftrag des Deutschen Bundestages | 2 |
| 2. Grundlagen des Berichts | 2 |

B. Erfahrungen bei der Anwendung des § 12 a TVG

- | | |
|--|---|
| I. Inhalt und Zielsetzung des § 12 a TVG | 3 |
| II. Allgemeine Übersicht über die bisherige Anwendung des § 12 a TVG | 3 |
| 1. Abgeschlossene Tarifverträge | 4 |
| 2. Bevorstehende Tarifvertragsabschlüsse bzw. laufende Verhandlungen | 5 |
| a) Rundfunk- und Fernsehanstalten | 5 |
| b) Zeitungen | 6 |
| 3. Bereiche ohne Verhandlungen | 6 |
| a) Rundfunkanstalten | 6 |
| b) Zeitschriften | 6 |
| c) Verlagsgewerbe (Buchverlage) | 6 |
| d) Sonstige Bereiche | 6 |

	Seite
III. Wesentlicher Inhalt der Tarifverträge und der Verhandlungen	6
1. Abgeschlossene Tarifverträge	7
a) Rahmenbestimmungen	7
b) Sozialleistungen	7
c) Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit	7
d) Urlaub	8
e) Bestandsschutz	8
2. Laufende Tarifvertragsverhandlungen	8
a) Rahmenbestimmungen	8
b) Sozialleistungen	8
c) Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit	8
d) Urlaub	8
e) Bestandsschutz	9
IV. Wertung der bisherigen Anwendung des § 12 a TVG	9
1. Größe des betroffenen Personenkreises	9
2. Inhalt der Tarifverträge	9
3. Verhandlungsbereitschaft	10
a) Rundfunk- und Fernsehanstalten	10
b) Verlagsgewerbe (Buchverlage)	10
4. Ausgestaltung des persönlichen Geltungsbereichs der Tarifverträge	
a) Begriff der arbeitnehmerähnlichen Personen	11
b) Tochtergesellschaften der Rundfunk- und Fernsehanstalten	11
c) Einschränkungen tariflicher Geltungsbereiche	12
C. Zusammenfassung	12

A. Einleitung

1. Auftrag des Deutschen Bundestages

Der Deutsche Bundestag hat mit der am 11. Juni 1974 angenommenen Entschließung die Bundesregierung u. a. ersucht, zum 30. Juni 1975 zu berichten,

- a) welche Erfahrungen bei der Anwendung des § 12 a des Tarifvertragsgesetzes (Artikel II § 1 des Heimarbeitsänderungsgesetzes) gewonnen worden sind,
- b) ob insbesondere Anlaß zu dem Bedenken besteht, daß die Vorschrift des § 12 a des Tarifvertragsgesetzes infolge Umgehungen nicht die ihr zuge dachte Schutzfunktion erreicht. (Vgl. Entschlie ßungsantrag auf der Drucksache 7/2025 und

Protokoll über die 106. Sitzung des Deutschen Bundestages am 11. Juni 1974, S. 7212.)

Der Deutsche Bundestag hat die Frist für die Bericht-
erstattung bis zum 30. Juni 1977 verlängert.

2. Grundlagen des Berichts

Zur Vorbereitung des Berichts wurden Stellungnah-
men von folgenden Behörden, Organisationen und
Verbänden erbeten:

den Ministern und Senatoren für Arbeit und Sozia-
les der Länder,

der Rundfunkkommission der Ministerpräsidenten,
dem Bundesvorstand des Deutschen Gewerkschafts-
bundes,

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung — III a 3 - 3111.70 - 977/77 — vom 30. Juni 1977.

dem Bundesvorstand der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft,

der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände,

dem Verband deutscher Schriftsteller in der Industriegewerkschaft Druck und Papier,

der Deutschen Journalisten-Union in der Industriegewerkschaft Druck und Papier,

der Rundfunk-Fernseh-Film-Union in der Gewerkschaft Kunst,

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesfachgruppe Bühne-Film-Fernsehen,

der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehöriger, der Deutschen Orchestervereinigung e. V.,

dem Deutschen Journalisten-Verband e. V.,

dem Freien Deutschen Autorenverband,

dem Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e. V.,

dem Verband Deutscher Zeitschriftenverleger e. V.,

dem Börsenverein des Deutschen Buchhandels und dem Bundesverband der freien Berufe.

Die Behörden, Organisationen und Verbände wurden gebeten, Tatsachen mitzuteilen, die aus ihrer Sicht für den Inhalt des Erfahrungsberichts wesentlich erscheinen.

B. Erfahrungen bei der Anwendung des § 12 a TVG

I. Inhalt und Zielsetzung des § 12 a TVG

Die Anliegen, die der Gesetzgeber mit der Einfügung des § 12 a TVG verfolgt hat, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Die soziale Lage einiger Gruppen der Selbstständigen und freiberuflich Tätigen, insbesondere der freien Mitarbeiter bei den Rundfunk- und Fernsehanstalten, der freien Journalisten bei Tageszeitungen und Zeitschriften, der Schriftsteller und der Angehörigen künstlerischer Berufe, ist dadurch gekennzeichnet, daß sie wegen ihrer zum Teil sehr weitgehenden wirtschaftlichen Abhängigkeit von ihren Auftraggebern dem Typus des Arbeitnehmers vergleichbar sind, jedoch gegenüber den durch Gesetz und Tarifverträge abgesicherten Arbeitnehmern sozial zurückbleiben können und deshalb schutzbedürftig sind.
2. Für diese arbeitnehmerähnlichen Personen, denen bisher nicht der Tarifvertrag als kollektives Regelungsinstrument zur Verfügung stand, wird durch eine Ergänzung des Tarifvertragsgesetzes die Tarifhoheit eröffnet. Damit wird ein flexibler Weg zur Verbesserung des sozialen Schutzes der arbeitnehmerähnlichen Personen beschritten, ohne im übrigen den rechtlichen Status dieser Personen zu verändern. Ob und in welcher Weise die vom Gesetzgeber geschaffenen Möglichkeiten zum Abschluß von Tarifver-

trägen genützt werden, liegt in der Hand der autonomen Tarifvertragsparteien.

3. Mit dem Ziel einer möglichst genauen Abgrenzung der arbeitnehmerähnlichen Personen gegenüber solchen „echten“ Selbständigen und freiberuflich Tätigen, die nach ihrem Typus — auch im Hinblick auf die Höhe ihres Einkommens — nicht der ins Auge gefaßten Zielgruppe entsprechen, wird die Arbeitnehmerähnlichkeit dadurch gekennzeichnet, daß die Betroffenen
 - von einem Auftraggeber, für den sie aufgrund von Dienst- oder Werkverträgen tätig sind, wirtschaftlich abhängig sind,
 - einem Arbeitnehmer vergleichbar sozial schutzbedürftig sind und
 - ihre Leistungen persönlich und im wesentlichen ohne Mitarbeiter erbringen.

Dazu tritt — alternativ — als weiteres Erfordernis, daß sie

- überwiegend für einen Auftraggeber tätig sind oder
- von einem Auftraggeber durchschnittlich mehr als die Hälfte ihres gesamten Erwerbseinkommens beziehen (§ 12 a Abs. 1 TVG).

4. Eine Sonderregelung für Personen, die künstlerische, schriftstellerische oder journalistische Leistungen erbringen oder an der Erbringung solcher Leistungen unmittelbar mitwirken — für die Eigenschaft der Arbeitnehmerähnlichkeit dieser Personen genügt es, wenn sie bei einem Auftraggeber im Durchschnitt mindestens ein Drittel ihres Gesamtentgelts aus Erwerbstätigkeit verdienen (§ 12 a Abs. 3 TVG) — soll den Besonderheiten in den Bereichen der Medien, der Kunst, der Wissenschaft und der Forschung und Lehre, in denen nicht die überwiegende wirtschaftliche Bindung arbeitnehmerähnlicher Personen an einen Auftraggeber, sondern die Tätigkeit für mehrere Auftraggeber sozialtypisch ist, Rechnung tragen.
5. Um etwaigen Gesetzesumgehungen in den Fällen entgegenzuwirken, in denen arbeitnehmerähnliche Personen für mehrere Auftraggeber tätig sind, die nach Art eines Konzerns zusammengefaßt sind oder zu einer Organisationsgemeinschaft oder nicht nur vorübergehenden Arbeitsgemeinschaft gehören, werden diese Zusammenschlüsse in bestimmter Beziehung als ein Auftraggeber angesehen (§ 12 a Abs. 2 TVG).

II. Allgemeine Übersicht über die bisherige Anwendung des § 12 a TVG

Mit der Öffnung der Tarifautonomie für arbeitnehmerähnliche Personen wurde — rechtlich und sozialpolitisch — Neuland betreten. Daher erscheint es begreiflich, daß einige Monate nach Inkrafttreten des § 12 a TVG noch keine Tarifverträge aufgrund dieser Bestimmung geschlossen worden waren. Allerdings wurden alsbald nach Inkrafttreten des

§ 12 a TVG, insbesondere im Bereich der Rundfunk- und Fernsehanstalten und im Zeitungsverlagsge-
werbe, Verhandlungen zum Abschluß von Tarifver-
trägen auf der Grundlage der neuen Vorschrift auf-
genommen. Der Ausarbeitung und dem Abschluß
von Tarifverträgen standen jedoch selbst in den
Bereichen, in denen sich tariffähige und tarifwillige
Vereinigungen von arbeitnehmerähnlichen Personen
und von deren Auftraggebern nicht erst noch bilden
mußten, Schwierigkeiten entgegen. So war etwa im
Bereich der Rundfunk- und Fernsehanstalten die
Vorfrage zu klären, auf welcher Ebene verhandelt
werden sollte. Die Verhandlungen gestalteten sich
aber schon deshalb schwierig und zeitraubend, weil
in den angestrebten Tarifverträgen zum Teil Rege-
lungen entwickelt werden mußten, für die es noch
keine Vorläufer gab. So bedurften etwa Fragen wie
die Abgrenzung des von den künftigen Tarifverträ-
gen erfaßten Personenkreises, der Nachweis der Ar-
beitnehmerähnlichkeit, aber auch die Ausgestaltung
des materiellen Inhalts der Beschäftigungsbedingun-
gen (also z. B. Regelungen über soziale Sicherheit, Ur-
laub, Fortzahlung des Entgelts im Krankheitsfall
und Kündigungsschutz) erstmals der Klärung. Diese
Anlaufschwierigkeiten sind mittlerweile, also unge-
fähr zweieinhalb Jahre nach Inkrafttreten des § 12 a
TVG, zu einem großen Teil überwunden, wie die
nachfolgenden Ausführungen zeigen.

Die folgende Darstellung gibt zunächst einen allge-
meinen Überblick über die bisherige Anwendung
des § 12 a TVG in der Praxis. Dabei wird zur Er-
leichterung der Übersicht nach den Bereichen unter-
schieden, in denen bereits Tarifverträge abgeschlos-
sen worden sind (unter 1), in denen Tarifvertrags-
abschlüsse bevorstehen bzw. Tarifvertragsverhand-
lungen geführt werden (unter 2) und in denen es
bisher noch nicht zu Verhandlungen gekommen ist
(unter 3).

1. Abgeschlossene Tarifverträge

Bei Abschluß des vorliegenden Berichts, am 1. Juni
1977, waren insgesamt acht auf der Grundlage des
§ 12 a TVG abgeschlossene Tarifverträge registriert.
Alle diese Tarifverträge sind auf der Auftraggeber-
seite von einigen der zur Arbeitsgemeinschaft öf-
fentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten der Bundes-
republik Deutschland (ARD) gehörenden Rundfunk-
und Fernsehanstalten und auf der Gewerkschafts-
seite von Landesverbänden des Deutschen Journali-
sten-Verbandes e. V. sowie teils von der Rund-
funk-Fernseh-Film-Union in der Gewerkschaft Kunst,
teils von der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft,
abgeschlossen worden. Die Geltungsbereiche dieser
Tarifverträge erstrecken sich damit — bei zum Teil
unterschiedlicher Ausgestaltung im einzelnen — auf
diejenigen arbeitnehmerähnlichen Personen, die bei
den jeweiligen Rundfunk- und Fernsehanstalten als
freie Mitarbeiter tätig sind.

Im Bereich der Rundfunk- und Fernsehanstalten sind
folgende Tarifverträge — in der zeitlichen Reihen-
folge ihres Abschlusses — geschlossen worden:

- a) Rahmentarifvertrag für die ständigen freien Mit-
arbeiter des Hessischen Rundfunks vom 9. Fe-
bruar 1976;
— wesentlicher Inhalt: Verpflichtung zum Ab-
schluß von Ausführungstarifverträgen, Be-
stimmung des persönlichen Geltungsberei-
ches dieser Ausführungstarifverträge;
— Tarifvertragsparteien: Hessischer Rundfunk,
Hessischer Journalistenverband e. V.;
- b) Tarifvertrag über die Gewährung einer Sonder-
vergütung für die freien Mitarbeiter des Hessi-
schen Rundfunks vom 10. Februar 1976; geän-
dert durch Tarifvertrag vom 20. April 1977;
— wesentlicher Inhalt: Sondervergütung für Er-
holungszeiten;
— Tarifvertragsparteien: wie unter a);
- c) Tarifvertrag über die Gewährung von Sozial-
leistungen für die freien Mitarbeiter des Hessi-
schen Rundfunks vom 28. April 1976;
— wesentlicher Inhalt: Honorarzuschüsse zu
Versicherungsbeiträgen, Leistungen im Fall
der Arbeitsunfähigkeit und in sozialen Not-
fällen;
— Tarifvertragsparteien: wie unter a);
- d) Rahmentarifvertrag für die arbeitnehmerähnli-
chen Personen des Bayerischen Rundfunks vom
6. August / 29. November 1976;
— wesentlicher Inhalt: Rahmenbestimmungen
bezüglich der wirtschaftlichen Abhängigkeit
und sozialen Schutzbedürftigkeit, Bestands-
schutz, Sozialversicherungsleistungen, Mit-
gliedschaft bei der Pensionskasse der Rund-
funkanstalten und dem Versorgungswerk der
Presse;
— Tarifvertragsparteien: Bayerischer Rundfunk,
Rundfunk-Fernseh-Film-Union, Bayerischer
Journalistenverband, Deutsche Angestellten-
Gewerkschaft;
- e) Tarifvertrag für arbeitnehmerähnliche Personen
des Westdeutschen Rundfunks Köln vom 1. De-
zember 1976;
— wesentlicher Inhalt: Rahmenbestimmungen
bezüglich der wirtschaftlichen Abhängigkeit
und sozialen Schutzbedürftigkeit, Bestands-
schutz, Leistungen im Fall der Arbeitsunfä-
higkeit;
— Tarifvertragsparteien: Westdeutscher Rund-
funk Köln, Rundfunk-Fernseh-Film-Union,
Rheinisch-Westfälischer Journalistenverband
e. V.;
- f) Durchführungs-Tarifvertrag Nr. 1 — Urlaubs-
Tarifvertrag vom 1. Dezember 1976 — zum Tarif-
vertrag für arbeitnehmerähnliche Personen des
Westdeutschen Rundfunks Köln vom 1. Dezem-
ber 1976;
— wesentlicher Inhalt: Urlaubsregelungen;
— Tarifvertragsparteien: wie unter e);

- g) Tarifvertrag für arbeitnehmerähnliche Personen des Senders Freies Berlin vom 30. Dezember 1976;

- wesentlicher Inhalt: Rahmenbestimmungen bezüglich der wirtschaftlichen Abhängigkeit und sozialen Schutzbedürftigkeit, Bestandsschutz, Leistungen im Fall der Arbeitsunfähigkeit;
- Tarifvertragsparteien: Sender Freies Berlin, Rundfunk-Fernseh-Film-Union; Journalistenverband Berlin e. V., Deutsche Angestellten-Gewerkschaft;

- h) Durchführungs-Tarifvertrag Nr. 1 — Urlaubs-Tarifvertrag vom 30. Dezember 1976 — zum Tarifvertrag für arbeitnehmerähnliche Personen des Senders Freies Berlin vom 30. Dezember 1976;

- wesentlicher Inhalt: Urlaubsregelungen;
- Tarifvertragsparteien: wie unter g).

2. Bevorstehende Tarifvertragsabschlüsse bzw. laufende Verhandlungen

Tarifvertragsverhandlungen finden zur Zeit bei Rundfunk- und Fernsehanstalten, die bisher noch keine Tarifverträge abgeschlossen haben oder weitere Tarifverträge abzuschließen bereit sind, und im Bereich der Tageszeitungen statt. Die folgende Zusammenstellung soll einen Überblick über die laufenden Verhandlungen, aufgegliedert nach den fachlichen Geltungsbereichen künftiger Tarifverträge, geben.

a) Rundfunk- und Fernsehanstalten

aa) Zweites Deutsches Fernsehen

Zwischen dem Zweiten Deutschen Fernsehen und der Rundfunk-Fernseh-Film-Union, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, dem Deutschen Journalisten-Verband e. V. sowie der Vereinigung der Rundfunk-, Film- und Fernseherschaffenden sind die Tarifvertragsverhandlungen so weit fortgeschritten, daß in allernächster Zeit mit dem Abschluß folgender Tarifverträge gerechnet werden kann:

- Rahmentarifvertrag für arbeitnehmerähnliche Personen (Rahmenbestimmungen bezüglich der wirtschaftlichen Abhängigkeit und sozialen Schutzbedürftigkeit, Bestandsschutz),
- Durchführungstarifvertrag Nr. 1 — Urlaubstarifvertrag — und
- Durchführungstarifvertrag Nr. 2 — Zahlungen im Krankheitsfall —.

bb) Bayerischer Rundfunk

Von dem Bayerischen Rundfunk soll nach Mitteilung der ARD ein Durchführungstarifvertrag über die Zahlung von Zuschüssen bei Schwangerschaften abgeschlossen werden.

cc) Bundesrundfunkanstalt Deutsche Welle

Nach Angaben des Deutschen Journalisten-Verbandes e. V., sollen Tarifvertragsverhandlungen erst im Frühjahr 1977 aufgenommen worden sein. Einzelheiten sind nicht bekannt.

dd) Deutschlandfunk

Beim Deutschlandfunk finden Tarifvertragsverhandlungen statt; auf Gewerkschaftsseite ist beabsichtigt, den bei dem Westdeutschen Rundfunk und beim Sender Freies Berlin abgeschlossenen Tarifvertrag (vgl. vorstehenden Unterabschnitt Buchstaben e und g) weitgehend inhaltlich zu übernehmen.

ee) Norddeutscher Rundfunk

Zwischen dem Norddeutschen Rundfunk und der Rundfunk-Fernseh-Film-Union, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft sowie den norddeutschen Landesverbänden des Deutschen Journalisten-Verbandes e. V. finden Verhandlungen über einen Rahmentarifvertrag statt (Rahmenbestimmungen bezüglich der wirtschaftlichen Abhängigkeit und der sozialen Schutzbedürftigkeit, Bestandsschutz, Zuschüsse zur Sozialversicherung und zu Lebensversicherungen, Mitgliedschaft bei der Pensionskasse der Rundfunkanstalten und dem Versorgungswerk der Presse). Die Verhandlungen stehen nach Mitteilung der verhandelnden Gewerkschaften kurz vor dem Abschluß. Im übrigen wollen die Tarifvertragsparteien anschließend über den Abschluß von Durchführungstarifverträgen über den Urlaub, Leistungen im Krankheitsfall und über Urheber-, Leistungs- und sonstige Schutzrechte verhandeln.

ff) Radio Bremen

Bei Radio Bremen werden zur Zeit Verhandlungen über einen Tarifvertrag für arbeitnehmerähnliche Personen geführt; nach Mitteilung des Deutschen Journalisten-Verbandes e. V. ist ein Tarifabschluß erst in einigen Monaten zu erwarten.

gg) RIAS

Beim RIAS finden Tarifvertragsverhandlungen statt; die tariflichen Regelungen sollen im wesentlichen den vom Sender Freies Berlin abgeschlossenen Tarifverträgen entsprechen.

hh) Saarländischer Rundfunk

Der Saarländische Rundfunk verhandelt mit der Rundfunk-Fernseh-Film-Union, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft und dem Saarländischen Journalistenverband des Deutschen Journalisten-Verbandes e. V. seit fast zwei Jahren über einen Tarifvertrag für arbeitnehmerähnliche Personen, ohne daß es bisher zu greifbaren Ergebnissen gekommen wäre.

ii) Süddeutscher Rundfunk

Beim Süddeutschen Rundfunk haben Tarifvertragsverhandlungen über einen Rahmentarif-

vertrag stattgefunden, die allerdings wegen der unterschiedlichen Auffassung der verhandelnden Parteien über den persönlichen Geltungsbe- reich des künftigen Tarifvertrages bisher zu keinem Ergebnis geführt haben.

jj) Südwestfunk

Zwischen dem Südwestfunk und der Rundfunk- Fernseh-Film-Union, der Deutschen Angestell- ten-Gewerkschaft sowie dem Südwestdeutschen Journalisten-Verband e. V. haben Verhandlungen über einen Rahmentarifvertrag (der in wei- ten Teilen dem unter ee) genannten Tarifver- trag entsprechen soll) und über einen Urlaubstarifvertrag stattgefunden, die vorbehaltlich der Zustimmung des Südwestfunks am 1. Juli 1977 in Kraft treten werden. Über weitere Durchfüh- rungstarifverträge soll in Kürze verhandelt werden.

kk) Westdeutscher Rundfunk

Beim Westdeutschen Rundfunk finden nach Mit- teilung der ARD zur Zeit bzw. in Kürze Ver- handlungen über Durchführungstarifverträge statt.

b) Zeitungen

Zwischen dem Bundesverband Deutscher Zeitungs- verleger e. V. und der Deutschen Journalisten-Union in der Industriegewerkschaft Druck und Papier, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft sowie dem Deutschen Journalisten-Verband e. V. finden seit mehr als zwei Jahren schwierige Verhandlungen statt, die nach einer einjährigen Unterbrechung im Frühjahr 1977 wieder aufgenommen wurden. Greif- bare Ergebnisse liegen bisher nicht vor. Die Ge- werkschaften streben tarifliche Vereinbarungen über Honorarsätze, urheberrechtliche Fragen, Urlaubs- regelungen sowie über eine Honorarfortzahlung im Krankheitsfall an.

3. Bereiche ohne Verhandlungen

Im folgenden sind die Bereiche aufgeführt, in denen es bisher noch nicht zu Verhandlungen über Tarif- verträge für arbeitnehmerähnliche Personen gekom- men ist. Dabei soll in diesem Rahmen nur kurz auf die von den Auftraggebern bzw. ihren Vereinigen- gen und von den Gewerkschaften genannten Gründe für die Nichtaufnahme von Tarifvertragsverhand- lungen hingewiesen werden; wesentliche Einzel- heiten hierzu werden in dem Abschnitt IV des Be- richts ausführlich erörtert.

a) Rundfunkanstalten

Nach Mitteilung des Deutschen Journalisten-Verban- des e. V. werden mit den Rundfunksendern Radio Freies Europa und Radio Liberty keine Verhand- lungen über Tarifverträge für arbeitnehmerähnliche Personen geführt.

b) Zeitschriften

Nach Auskunft des Deutschen Journalisten-Verban- des e. V. sind mit dem Verband Deutscher Zeit-

schriftenverleger e. V. noch keine Verhandlungen über Tarifverträge für arbeitnehmerähnliche Jour- nalistinnen an Zeitschriften geführt worden. Im Be- reich der Zeitschriften gebe es bisher noch keinen Gehaltstarifvertrag für fest angestellte Redakteure; vor dem Abschluß eines entsprechenden Tarifver- trages sei an eine Verhandlung über einen Tarif- vertrag für die etwa 1 000 arbeitnehmerähnlichen Mitarbeiter an Zeitschriften nicht zu rechnen. — Mit dem Börsenverein des Deutschen Buchhandels, dessen Mitgliedsverlage zum Teil auch Zeitschriften herausgeben, seien keine Verhandlungen aufge- nommen worden, weil der Börsenverein nach seiner Satzung nicht tariffähig sei.

c) Verlagsgewerbe (Buchverlage)

Im Verlagsgewerbe bemüht sich der Verband deut- scher Schriftsteller in der Industriegewerkschaft Druck und Papier bisher vergeblich um die Auf- nahme von Tarifvertragsverhandlungen mit den Verlegern bzw. deren Vereinigungen. Auf der Seite der Buchverleger sind Verhandlungsangebote der Gewerkschaft unter Hinweis auf juristische Beden- ken — Zweifel über die Geltung des § 12 a TVG für Verlagsverträge — und auf das besondere Vertrau- ensverhältnis zwischen Buchverlagen und Buchauto- ren abgelehnt worden. Auch wurde darauf verwie- sen, daß der Börsenverein des Deutschen Buchhan- dels nicht tariffähig sei.

d) Sonstige Bereiche

Im Bereich der Nachrichtenagenturen und Presse- dienste sind bisher keine Tarifvertragsverhandlungen zugunsten arbeitnehmerähnlicher Journalisten geführt worden. Nach Auffassung des Deutschen Journalisten-Verbandes e. V. ist an entsprechende Verhandlungen erst nach Abschluß von Tarifverträ- gen für arbeitnehmerähnliche Personen in den übr- igen Medienbereichen zu denken.

Nach Mitteilung der Deutschen Angestellten-Ge- werkschaft sind bisher keine Verhandlungen über Tarifverträge für die außerhalb der Rundfunk- und Fernsehanstalten tätigen arbeitnehmerähnlichen Komponisten, Musiklehrer, ausübende Musiker und darstellende Künstler aufgenommen worden.

III. Wesentlicher Inhalt der Tarifverträge und der Verhandlungen

Mit der Öffnung der Tarifautonomie werden den arbeitnehmerähnlichen Personen nicht unmittelbar materielle Verbesserungen gewährt, sondern es wird ihnen die Möglichkeit eröffnet, durch den Ab- schluß von Tarifverträgen ihre rechtliche, soziale und wirtschaftliche Lage zu verbessern. Daher ist für den Erfahrungsbericht in erster Linie die Antwort auf die Frage von Bedeutung, ob und wie weit diese Möglichkeit wahrgenommen worden ist. Hierüber soll die nachstehende Übersicht über die wesent- lichen tariflichen Regelungsgegenstände, also über den Inhalt der bisher abgeschlossenen Tarifverträge (unter 1) und der zur Zeit laufenden Tarifvertrags- verhandlungen (unter 2) Auskunft geben.

1. Abgeschlossene Tarifverträge

a) Rahmenbestimmungen

Der Gesetzgeber hat den Kreis der Selbständigen und freiberuflich Tätigen, die aufgrund des § 12 a TVG Tarifverträge abschließen können, dadurch gekennzeichnet, daß er die wirtschaftliche Abhängigkeit und die einem Arbeitnehmer vergleichbare soziale Schutzbedürftigkeit fordert und diese beiden Hauptkriterien durch weitere Merkmale — die überwiegende Tätigkeit für einen Auftraggeber oder die Verdienstrelation von mindestens der Hälfte bzw. einem Drittel der Einkünfte — präzisiert (§ 12 a Abs. 1 und 3 TVG). Durch die detaillierte Umschreibung der Merkmale der Arbeitnehmerähnlichkeit soll schon von seiten des Gesetzgebers die Feststellung der Arbeitnehmerähnlichkeit — und damit die Abgrenzung zur Arbeitnehmereigenschaft oder zur „echten“ freien Mitarbeit — in der Praxis erleichtert werden. Von dieser Feststellung hängt sowohl die Tariffähigkeit der Zusammenschlüsse der Auftraggeber und der arbeitnehmerähnlichen Personen als auch die Tarifbindung des Einzelnen ab.

Die im Bereich des Westdeutschen Rundfunks und des Senders Freies Berlin geschlossenen Rahmentarifverträge enthalten — nahezu gleichlautende — Regelungen über die Konkretisierung der allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen der Arbeitnehmerähnlichkeit und über die Ermittlung der für die wirtschaftliche Abhängigkeit und für die soziale Schutzbedürftigkeit maßgebenden Tatsachen. Der Rahmentarifvertrag für die arbeitnehmerähnlichen Personen beim Bayerischen Rundfunk wiederholt im wesentlichen die vom Gesetzgeber aufgestellten Kriterien der Arbeitnehmerähnlichkeit. Die genannten Tarifverträge schöpfen den in § 12 a TVG geschaffenen Rahmen hinsichtlich der Merkmale der Arbeitnehmerähnlichkeit voll aus. Demgegenüber ist der persönliche Geltungsbereich der beim Hessischen Rundfunk geschlossenen Tarifverträge auf diejenigen Personen beschränkt, die dem Hessischen Rundfunk überwiegend ihre Arbeitskraft widmen und (§ 12 a Abs. 1 Nr. 1 TVG: „oder“) vom Hessischen Rundfunk mehr als die Hälfte des Entgelts erhalten, das sie für ihre Erwerbstätigkeit insgesamt erzielen (§ 12 a Abs. 3 TVG: Drittel-Verdienstrelation für Künstler, Journalisten u. a.).

b) Sozialleistungen

Der Rahmentarifvertrag für die arbeitnehmerähnlichen Personen des Bayerischen Rundfunks sieht die Verpflichtung des Senders vor, den freien Mitarbeitern steuerfreie Zuschüsse zu einer befreienden Lebensversicherung zu leisten, und zwar bis zum Höchstbetrag der gesetzlichen Versicherungsbeiträge entsprechend den Eigenleistungen. — Honorarzuschüsse des Senders — grundsätzlich bis zu 7 % der dem freien Mitarbeiter zustehenden Honorare pro Jahr — zu verschiedenen Versicherungen (z. B. Lebens-, Renten- und Unfallversicherungen) sieht der Tarifvertrag über die Gewährung von Sozialleistungen für die arbeitnehmerähnlichen Personen des Hessischen Rundfunks vor; darüber hinaus können nach pflichtgemäßer Ermessensentscheidung

eines paritätisch besetzten Ausschusses in sozialen Notfällen infolge Krankheit oder Tod des freien Mitarbeiters oder seiner Angehörigen einmalige oder laufende Unterstützungen gewährt werden. Die vom Tarifvertrag über die Gewährung von Sondervergütungen für die arbeitnehmerähnlichen Personen des Hessischen Rundfunks erfaßten Mitarbeiter haben weiterhin Anspruch auf eine Sondervergütung — in der Regel in Höhe von 8,5 % der dem freien Mitarbeiter zustehenden Honorare pro Jahr —, die es dem freien Mitarbeiter ermöglichen sollen, jährlich einen angemessenen Erholungszeitraum einzuplanen. Den von dem Rahmentarifvertrag für die arbeitnehmerähnlichen Personen des Bayerischen Rundfunks erfaßten freien Mitarbeitern stehen Erwerb und Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft bei der Pensionskasse der deutschen Rundfunkanstalten und bei dem Versorgungswerk der Presse offen.

c) Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit

Leistungen der Auftraggeber an die arbeitnehmerähnliche Person bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfalls sowie bei Kuren und Heilverfahren sehen die Rahmentarifverträge für die arbeitnehmerähnlichen Personen des Westdeutschen Rundfunks und des Senders Freies Berlin (insoweit übereinstimmend) und des Hessischen Rundfunks vor.

Die beim Westdeutschen Rundfunk und bei Sender Freies Berlin beschäftigten arbeitnehmerähnlichen Personen erhalten auf Antrag vom vierten Krankheitstag an einen Zuschuß zu den Leistungen der Krankenversicherung, und zwar nach einem Jahr wiederkehrender Tätigkeit für den jeweiligen Sender für eine Dauer von bis zu 39 Kalendertagen, nach fünf Jahren wiederkehrender Tätigkeit für eine Dauer von bis zu 87 Kalendertagen. Der Zuschuß beträgt — zusammen mit den Leistungen der Kranken-, Renten- und Unfallversicherung — je Krankheitstag 75 % von 1/365 der Vorjahresvergütung der arbeitnehmerähnlichen Person bei dem Sender. Der Anspruch auf den Zuschuß besteht auch im Falle einer Arbeitsunfähigkeit infolge Unfalls und im Falle eines von einer Versorgungsbehörde verordneten oder eines von dem Betriebs- oder Vertrauensarzt des Senders für erforderlich gehaltenen Kur- oder Heilverfahrens.

Nach dem Tarifvertrag über Sozialleistungen für die arbeitnehmerähnlichen Personen des Hessischen Rundfunks haben die freien Mitarbeiter im Fall der Arbeitsunfähigkeit infolge Unfalls oder Krankheit sowie bei Kuren oder Heilverfahren nach einer ununterbrochenen Tätigkeit als freier Mitarbeiter für den Hessischen Rundfunk von mehr als einem Jahr auf die Dauer von bis zu sechs Wochen, nach einer entsprechenden Tätigkeit von mehr als fünf Jahren auf die Dauer von bis zu drei Monaten pro Tag der Verhinderung Anspruch auf Zahlung von 1/365 der Vorjahresvergütung beim Hessischen Rundfunk; hierauf sind Zahlungen aus Kranken- und Tagegeldversicherungen anzurechnen, sofern und soweit der Hessische Rundfunk zu den Beiträgen dieser Versicherungen Zuschüsse gewährt hat.

d) Urlaub

Urlaubsregelungen für arbeitnehmerähnliche Personen enthalten die — insoweit gleichlautenden — Urlaubstarifverträge für arbeitnehmerähnliche Personen des Westdeutschen Rundfunks und des Senders Freies Berlin. Hervorzuheben ist die Dauer des tariflichen Jahresurlaubs von 21 Arbeitstagen und für Mitarbeiter, die das 40. Lebensjahr vollendet haben, von 24 Arbeitstagen. Daneben enthalten diese Tarifverträge Bestimmungen über den Zeitpunkt, die Anrechnung und die Abgeltung des Urlaubs sowie über die Urlaubsvergütung, die sich grundsätzlich nach dem durchschnittlichen Entgelt bemißt, das der Mitarbeiter in den letzten zwölf Monaten von dem Sender erhalten hat.

e) Bestandsschutz

Tarifliche Regelungen über die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses zwischen dem Auftraggeber (Sender) und der arbeitnehmerähnlichen Person enthalten die Rahmentarifverträge für arbeitnehmerähnliche Personen des Westdeutschen Rundfunks und des Senders Freies Berlin sowie des Bayerischen Rundfunks. Die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses durch den Sender ist nur innerhalb bestimmter Fristen zulässig, die sich nach der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses und zum Teil nach dem Lebensalter der arbeitnehmerähnlichen Person richten. Beabsichtigt der Sender die Beendigung der Tätigkeit des freien Mitarbeiters, so muß der Sender ihm dieses mindestens einen Monat (Westdeutscher Rundfunk, Sender Freies Berlin) bzw. zwei Monate (Bayerischer Rundfunk) vorher schriftlich ankündigen, wenn der Mitarbeiter mindestens ein Beschäftigungsjahr beim Sender tätig war (Westdeutscher Rundfunk, Sender Freies Berlin) bzw. wenn der Mitarbeiter schon mindestens einmal innerhalb der letzten drei abgerechneten Kalenderjahre einen berechtigten Urlaubsanspruch gegen den Sender geltend gemacht hat (Bayerischer Rundfunk). Die Ankündigungsfrist verlängert sich mit der Zahl der Beschäftigungsjahre; sie beträgt nach 20 Beschäftigungsjahren (Westdeutscher Rundfunk, Sender Freies Berlin) bzw. nach mehr als zehn Beschäftigungsjahren (Bayerischer Rundfunk) zwölf Monate. Diese Regelungen gelten entsprechend, wenn die bisherige Tätigkeit der arbeitnehmerähnlichen Person eingeschränkt werden soll (Westdeutscher Rundfunk, Sender Freies Berlin). Die Tätigkeit einer arbeitnehmerähnlichen Person, die mindestens 25 Jahre regelmäßig für den Bayerischen Rundfunk tätig geworden ist, oder die das 55. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens 15 Jahren regelmäßig für den Bayerischen Rundfunk beschäftigt gewesen ist, kann vom Bayerischen Rundfunk nur noch aus einem wichtigen Grund beendet werden.

2. Laufende Tarifvertragsverhandlungen

Die materiellen Regelungen der bisher abgeschlossenen Tarifverträge sind nach den vorliegenden Informationen auch überwiegend Gegenstand der zur Zeit laufenden Tarifverhandlungen. — Daneben finden gegenwärtig konkrete Verhandlungen über

Mindesthonorare und über Urheberrechtsbedingungen für freie Zeitungsjournalisten statt; hierauf soll wegen der noch gegensätzlichen Auffassung der Tarifvertragsparteien im Rahmen der folgenden Übersicht nicht näher eingegangen werden.

a) Rahmenbestimmungen

Die in den vom Westdeutschen Rundfunk und vom Sender Freies Berlin abgeschlossenen Tarifverträgen enthaltenen Rahmenbestimmungen über die wirtschaftliche Abhängigkeit und die soziale Schutzbedürftigkeit der arbeitnehmerähnlichen Personen sollen im wesentlichen in den Tarifverträgen übernommen werden, mit deren Abschluß im Bereich des Zweiten Deutschen Fernsehens, des Deutschlandfunks, der Norddeutschen Rundfunks, des RIAS und des Südwestfunks zu rechnen ist.

b) Sozialleistungen

Nach dem gegenwärtigen Stand der Tarifvertragsverhandlungen beim Norddeutschen Rundfunk und beim Südwestfunk sollen die arbeitnehmerähnlichen Personen — entsprechend dem Rahmentarifvertrag für die arbeitnehmerähnlichen Personen beim Bayerischen Rundfunk — Anspruch auf Zuschüsse des Senders zu einer befreienden Lebensversicherung und auf den Erwerb und die Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft bei der Pensionskasse für freie Mitarbeiter der deutschen Rundfunkanstalten und bei dem Versorgungswerk der Presse erhalten. Darüber hinaus ist vorgesehen, daß sozialversicherungspflichtige freie Mitarbeiter des Norddeutschen Rundfunks und des Südwestfunks, die nicht unter den Geltungsbereich des § 405 Reichsversicherungsordnung fallen, vom Sender auf Antrag einen Zuschuß in Höhe der Hälfte des Höchstbeitrages zur gesetzlichen Krankenversicherung unter den Voraussetzungen des § 405 Reichsversicherungsordnung erhalten.

Beim Bayerischen Rundfunk soll ein Durchführungstarifvertrag über die Zahlung von Zuschüssen bei Schwangerschaften geschlossen werden.

c) Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit

Die für die arbeitnehmerähnlichen Personen beim Westdeutschen Rundfunk und beim Sender Freies Berlin geltenden tariflichen Regelungen über die Verpflichtung des Senders zur Entgeltfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall sowie bei Kur- und Heilverfahren sollen — mit geringfügigen Abweichungen im einzelnen — in den abzuschließenden Tarifverträgen für arbeitnehmerähnliche Personen des Zweiten Deutschen Fernsehens, Deutschlandfunks, RIAS und des Südwestfunks übernommen werden.

d) Urlaub

Auch die in Aussicht genommenen tariflichen Urlaubsregelungen für die arbeitnehmerähnlichen Personen des Zweiten Deutschen Fernsehens, Norddeutschen Rundfunks, RIAS und des Südwestfunks lehnen sich inhaltlich eng an die Urlaubstarifverträge für die arbeitnehmerähnlichen Personen des Westdeutschen Rundfunks und des Senders Freies

Berlin an; der von der Rundfunk-Fernseh-Film-Union übersandte Entwurf eines Urlaubstarifvertrages mit dem Zweiten Deutschen Fernsehen sieht eine generelle Urlaubsdauer von 24 Arbeitstagen vor.

e) Bestandsschutz

Die im Bereich des Zweiten Deutschen Fernsehens, des Deutschlandfunks und des RIAS vorgesehenen tariflichen Bestimmungen über die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses stimmen weitgehend mit den entsprechenden Regelungen in den Rahmentarifverträgen für die arbeitnehmerähnlichen Personen des Westdeutschen Rundfunks und des Senders Freies Berlin überein. Dies gilt ebenfalls für die beabsichtigten Tarifverträge beim Norddeutschen Rundfunk und beim Südwestfunk; darüber hinaus soll dort — entsprechend dem Rahmentarifvertrag für die arbeitnehmerähnlichen Personen des Bayerischen Rundfunks — die Tätigkeit eines älteren freien Mitarbeiters mit längerer Beschäftigungsdauer nur noch aus wichtigem Grund beendet werden können.

IV. Wertung der bisherigen Anwendung des § 12 a TVG

1. Größe des betroffenen Personenkreises

Die folgenden Angaben über die Zahl der arbeitnehmerähnlichen Personen, auf die die bereits abgeschlossenen und die in Aussicht genommenen Tarifverträge anzuwenden sind, beruhen auf zum Teil unterschiedlichen Schätzungen der Auftraggeber bzw. ihrer Verbände und der Gewerkschaften. — Weiterhin ist bei der Beurteilung der Größe des betroffenen Personenkreises zu beachten, daß nach dem Tarifvertragsgesetz grundsätzlich nur die tarifgebundenen Personen, d. h. die Mitglieder der tarifvertragschließenden Gewerkschaften, einen Anspruch auf die tariflichen Beschäftigungsbedingungen haben. Allerdings kann davon ausgegangen werden, daß die tariflich vereinbarten Beschäftigungsbedingungen grundsätzlich allen arbeitnehmerähnlichen Personen, die unter den Geltungsbereich des jeweiligen Tarifvertrages fallen, ohne Rücksicht auf ihre Tarifgebundenheit gewährt werden. So hat z. B. der Hessische Rundfunk in einem Schreiben an die ständigen freien Mitarbeiter bei dieser Anstalt seine Bereitschaft erklärt, die tariflichen Regelungen auch auf die nicht der tarifvertragschließenden Gewerkschaft angehörenden arbeitnehmerähnlichen Personen anzuwenden, sofern diese sich damit einverstanden erklären. — Schließlich ist bei der Größe des betroffenen Personenkreises zu berücksichtigen, daß in den letzten Jahren eine größere Zahl der bei den Rundfunk- und Fernsehanstalten als freie Mitarbeiter beschäftigten Personen Klage auf Festanstellung im Arbeitsverhältnis erhoben hat. Die Rundfunk- und Fernsehanstalten haben die Erwartung geäußert, daß als Folge der wirtschaftlich und rechtlich verbesserten Stellung der freien Mitarbeiter die Zahl dieser Klagen zurückgehen werde. Die Anstalten weisen hierzu darauf hin, daß sie ihren gesetzlichen Auftrag nur dann erfüllen können, wenn sie bei

ihrer Programmgestaltung auf einen ständig wechselnden Kreis von freien Mitarbeitern zurückgreifen können.

Die bisher abgeschlossenen Tarifverträge gelten nach Schätzung des Deutschen Journalisten-Verbandes e. V. für insgesamt annähernd 2 000 arbeitnehmerähnliche Personen; diese Zahl verteilt sich wie folgt auf die einzelnen Rundfunkanstalten:

Bayerischer Rundfunk: etwa 200 Mitarbeiter,

Hessischer Rundfunk: etwa 160 Mitarbeiter,

Sender Freies Berlin: etwa 500 Mitarbeiter und

Westdeutscher Rundfunk: etwa 1 100 Mitarbeiter.

Insgesamt sind im Bereich der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) nach Schätzungen des Deutschen Journalisten-Verbandes e. V. und der ARD etwa 2 000 bis 3 000 arbeitnehmerähnliche Personen tätig, die von dem Geltungsbereich der abgeschlossenen und künftigen Tarifverträge aufgrund des § 12 a TVG erfaßt werden können. Beim Zweiten Deutschen Fernsehen beläuft sich die Zahl des unter dem § 12 a TVG fallenden Personenkreises nach Schätzungen des Deutschen Journalisten-Verbandes e. V. auf ca. 1 600 Personen, nach Schätzungen des ZDF auf nicht über 2 000 Personen. Im Bereich der Zeitungen sind nach Schätzungen des Deutschen Journalisten-Verbandes e. V. etwa 1 500 arbeitnehmerähnliche Personen beschäftigt.

2. Inhalt der Tarifverträge

Die in den bisher abgeschlossenen Tarifverträgen vereinbarten Beschäftigungsbedingungen gehen zugunsten der arbeitnehmerähnlichen Personen zum Teil erheblich über die für diesen Personenkreis geltenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des gesetzlichen Urlaubsrechts (§ 2 Satz 2 Bundesurlaubsgesetz stellt die arbeitnehmerähnlichen Personen den Arbeitnehmern gleich) hinaus. Damit tragen die Tarifverträge dazu bei, die rechtliche, soziale und wirtschaftliche Stellung der arbeitnehmerähnlichen Personen zu verbessern, insbesondere im Vergleich zu den gesetzlichen Regelungen des Dienst- und Werkvertragsrechts, die die besondere wirtschaftliche Abhängigkeit und soziale Schutzbedürftigkeit der arbeitnehmerähnlichen Personen kaum berücksichtigen. Dies wird daran deutlich, daß für die arbeitnehmerähnlichen Personen tarifliche Ansprüche auf Rechte und Leistungen vereinbart worden sind und vereinbart werden sollen, die ihnen aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nicht oder nicht in diesem Umfang zustehen.

So bestehen z. B. auf die unter Abschnitt III, Unterabschnitt 1 und 2, jeweils Buchstabe b aufgeführten tariflichen Sozialleistungen keine gesetzlichen Ansprüche. Die tariflichen Vereinbarungen über die Verpflichtung des Auftraggebers zur Entgeltfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit der arbeitnehmerähnlichen Personen gehen zu deren Gunsten weit über die — im übrigen auch einzelvertraglich abdingbare — entsprechende gesetzliche Verpflichtung nach § 616 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch hinaus. Auch

die Dauer des den arbeitnehmerähnlichen Personen zustehenden tariflichen Erholungsurlaubs von 21 bzw. 24 Arbeitstagen übersteigt die Dauer des gesetzlichen Mindesturlaubs für arbeitnehmerähnliche Personen von 18 Werktagen (§ 3 Bundesurlaubsgesetz). Schließlich weichen auch die tariflichen Bestimmungen über die bei einer beabsichtigten Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses vom Sender einzuhaltenden Ankündigungsfristen bzw. über die Beschränkung auf Kündigungen aus wichtigem Grund zugunsten der arbeitnehmerähnlichen Personen von den gesetzlichen Vorschriften über die Kündigung von Dienst- oder Werkverträgen (§§ 621 und 649 Bürgerliches Gesetzbuch) ab.

Diese materiellen Tarifregelungen für die arbeitnehmerähnlichen Personen verdeutlichen, daß die Tarifvertragsparteien — mit zunehmendem Maße erfolgreich — bemüht sind, in Anlehnung an die im Arbeits- und Wirtschaftsleben üblichen Tarifverträge für Arbeitnehmer Vereinbarungen über Beschäftigungsbedingungen zu treffen, die bisher den allein für Arbeitnehmer geltenden Tarifverträgen vorbehalten waren. Auf diese Weise kann der Tatsache, daß die arbeitnehmerähnlichen Personen einem Arbeitnehmer vergleichbar sozial schutzbedürftig sind, am ehesten Rechnung getragen werden.

Die Bedeutung der abgeschlossenen und der in Aussicht genommenen Tarifverträge für die arbeitnehmerähnlichen Personen wird nicht dadurch geschmälert, daß — worauf in der Stellungnahme der ARD hingewiesen wird — bereits vor der Einfügung des § 12 a in das Tarifvertragsgesetz und vor dem Abschluß von Tarifverträgen den arbeitnehmerähnlichen Personen von ihren Auftraggebern teilweise nicht unerhebliche Leistungen gewährt wurden. In derartigen Fällen ist eine Verbesserung der rechtlichen Stellung der arbeitnehmerähnlichen Personen bereits darin zu sehen, daß bisher einzelvertraglich vereinbarte Beschäftigungsbedingungen oder widerrechtlich gewährte Leistungen nunmehr tarifvertraglich — d. h. mit normativer Wirkung — abgesichert sind.

3. Verhandlungsbereitschaft

a) Rundfunk- und Fernsehanstalten

Im Bereich der Rundfunk- und Fernsehanstalten war zunächst die Vorfrage zu klären, ob mit allen Anstalten gemeinsam oder mit den einzelnen Anstalten getrennt verhandelt werden sollte. Die Anstalten haben sich dem Wunsch der Gewerkschaftsseite zu zentralen Verhandlungen verschlossen. Die ARD hatte dies mit grundsätzlichen Bedenken gegen § 12 a Abs. 2 TVG und mit dem Hinweis auf mangelnde Praktikabilität begründet; auch einen gemeinsamen Rahmenentwurf für die zur ARD gehörenden Anstalten hielt die ARD wegen der spezifischen Besonderheiten bei jeder Anstalt nicht für geraten. Daher kam es zu getrennten Verhandlungen und Abschlüssen bei den einzelnen Anstalten. Die Rundfunk-Fernseh-Film-Union weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, daß nunmehr Tarifverträge mit zum Teil sehr unterschiedlichen Regelun-

gen abgeschlossen worden seien und noch abgeschlossen werden und daß Anstrengungen für eine Vereinheitlichung der tariflichen Regelungen zu unternehmen seien.

b) Verlagsgewerbe (Buchverlage)

Wie bereits im Abschnitt II, Unterabschnitt 3., Buchstabe c erwähnt, sind Bemühungen des Verbandes deutscher Schriftsteller in der Industriegewerkschaft Druck und Papier um die Aufnahme von Tarifvertragsverhandlungen mit den Verlegern bzw. deren Vereinigungen bisher ergebnislos geblieben. Im einzelnen wird hierzu folgendes bemerkt:

Von seiten des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels sowie des Verbandes Bayerischer Verlage und Buchhandlungen e. V. wurden dem Verband deutscher Schriftsteller gegenüber Zweifel geäußert, ob § 12 a TVG auch für Verlagsverträge der Autoren gelte, da der Anwendungsbereich dieser Vorschrift auf die durch Dienst- oder Werkverträge begründeten Rechtsverhältnisse beschränkt sei. Auch lasse sich die Vielzahl von Vereinbarungen zwischen Autoren und Verlagen nicht durch Tarifverträge erfassen. Nach Auffassung des Verlegerausschusses des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels besteht zwischen Buchautoren und Buchverlagen ein besonderes, tarifvertraglich nicht regelbares Vertrauensverhältnis. Schließlich seien Verhandlungen auf der Ebene der Landesverbände der Verleger nicht sinnvoll; der Börsenverein des Deutschen Buchhandels wiederum sei nach seiner Satzung nicht tariffähig.

Zur Frage der Tariffähigkeit des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels hat die Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine mündliche Frage des Abgeordneten Lattmann (Stenographischer Bericht über die 212. Bundestagsitzung vom 15. Januar 1976, V, S. 14710, Anlage 15) u. a. folgendes ausgeführt:

Sie würde es begrüßen, wenn die Möglichkeit tarifvertraglicher Vereinbarungen zwischen Schriftstellern und Verlegern aufgrund des § 12 a TVG genutzt würde; sie erwäge allerdings keine gesetzlichen Maßnahmen, um die aufgetretenen Schwierigkeiten auszuräumen. Ob für den Abschluß eines Verbandstarifvertrages Tarifpartner vorhanden seien, sei eine Vorfrage tatsächlicher Art, die sich im gesamten Bereich der kollektiven Regelung von Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen stelle. Dabei sei zu berücksichtigen, daß tarifwillige und damit tariffähige Verbände nach unserer Rechtsordnung grundsätzlich auf freier Bildung beruhen.

Die weitere von seiten der Buchverlage aufgeworfene Frage, ob Verlagsverträge zwischen Schriftstellern und Buchverlagen tarifvertraglichen Regelungen zugänglich sind, ist nach Auffassung der Bundesregierung eine Rechtsfrage, die darauf hinausläuft, ob und inwieweit das Vertragsverhältnis zwischen Verleger und Autor als Dienst- oder Werkvertragsverhältnis anzusehen ist. Diese Frage wird sich kaum in allgemeingültiger Weise beantworten lassen. Je nach der Lage der tatsächlichen Verhältnisse können den Rechtsbeziehungen zwischen einem Schriftsteller und dem Verlag durchaus Dienst- oder Werkverträge oder zumindest teilweise Elemente

derartiger Verträge zugrunde liegen. Die Entscheidung der Rechtsfrage im Einzelfall obliegt den zuständigen Gerichten.

4. Ausgestaltung des persönlichen Geltungsbereichs der Tarifverträge

a) Begriff der arbeitnehmerähnlichen Personen

Von verschiedenen Tarifvertragsparteien auf der Auftraggeberseite wird auf Probleme bei der tariflichen Konkretisierung des gesetzlichen Begriffs der arbeitnehmerähnlichen Personen hingewiesen. Nach Auffassung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände und des Verbandes Deutscher Zeitschriftenverleger e. V. erschweren die in § 12 a TVG enthaltenen Abgrenzungskriterien den Abschluß von Tarifverträgen. Der Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e. V. weist auf Schwierigkeiten hin, die durch die in § 12 a TVG enthaltenen quantitativen Merkmale für die wirtschaftliche Abhängigkeit und soziale Schutzbedürftigkeit der arbeitnehmerähnlichen Personen entständen; diese Merkmale könnten sich durch häufigen Wechsel der vertraglichen Bindungen der freien Mitarbeiter ändern und seien einer Nachprüfung durch den Auftraggeber weitgehend entzogen. Auch nach Angaben des Zweiten Deutschen Fernsehens hat die gesetzliche Definition des Begriffs der arbeitnehmerähnlichen Personen zu erheblichen Schwierigkeiten bei der konkretisierenden Beschreibung des Anwendungsgebietes von Tarifverträgen geführt. Nach Auffassung der ARD sind diese Schwierigkeiten in erster Linie auf die nicht praktikablen Vorschriften der Zusammenrechnung der Einkünfte der freien Mitarbeiter zurückzuführen. Die Rundfunk- und Fernsehanstalten kennen weder die Einkünfte der freien Mitarbeiter aus einer Tätigkeit außerhalb der Anstalten noch die Einkünfte, die sich insgesamt aus einer Beschäftigung bei den einzelnen Anstalten ergeben. Eine zentrale Erfassung der von den einzelnen Anstalten bezogenen Vergütungen finde nicht statt und wäre auch nur mit großem Verwaltungsaufwand zu erreichen.

Die Bundesregierung verkennt nicht, daß sich sowohl bei der tariflichen Konkretisierung des Begriffs der arbeitnehmerähnlichen Person als auch bei der Feststellung der Arbeitnehmerähnlichkeit im Einzelfall Probleme ergeben können. Die detaillierte und möglichst exakte gesetzliche Umschreibung des von § 12 a TVG erfaßten Personenkreises dient jedoch — auch und gerade im Interesse der Tarifvertragsparteien — dazu, weitaus größere Schwierigkeiten zu vermeiden, die bei einer allgemein gehaltenen Definition der arbeitnehmerähnlichen Person mit großer Wahrscheinlichkeit schon deswegen entstanden wären, weil die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe zu einer Vielzahl von Streitigkeiten über den Anwendungsbereich des § 12 a TVG geführt hätte. Hinsichtlich der von den Auftraggebern vorgetragenen Probleme bei der Berechnung des Entgelts der arbeitnehmerähnlichen Personen wird daraus hingewiesen, daß der nach § 12 a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b TVG maßgebliche Referenzzeitraum für die Entgeltberechnung zur Disposition der

Tarifvertragsparteien steht. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, daß sich die Verhältnisse je nach ausgeübter Tätigkeit der arbeitnehmerähnlichen Person und nach der Üblichkeit der Entgeltleistung erst nach unterschiedlichen Zeiträumen sicher beurteilen lassen können.

Die bisher abgeschlossenen Rahmentarifverträge für die arbeitnehmerähnlichen Personen des Bayerischen Rundfunks, des Senders Freies Berlin und des Westdeutschen Rundfunks enthalten zum Teil detaillierte Regelungen über die Konkretisierung des Begriffs der arbeitnehmerähnlichen Personen, die Entgeltberechnung und über den Nachweis des von der arbeitnehmerähnlichen Person erzielten Entgelts. Derartige Vereinbarungen lassen den Schluß zu, daß die von den Auftraggebern geltend gemachten Schwierigkeiten nicht unüberwindlich sind. Daher besteht nach Auffassung der Bundesregierung kein Anlaß zu einer Gesetzesänderung.

Nach Auffassung der Industriegewerkschaft Druck und Papier ist es sachlich nicht geboten, daß § 12 a TVG zusätzlich zur wirtschaftlichen Abhängigkeit und sozialen Schutzbedürftigkeit voraussetzt, daß die arbeitnehmerähnliche Person einen Mindestanteil des Gesamtentgelts von einem Auftraggeber erzielt. Sie erblickt hierin eine willkürliche Eingrenzung des tariffähigen Personenkreises. Die Bundesregierung verweist darauf, daß durch die Verdienstrelationen des § 12 a TVG (Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und Absatz 3) der Begriff der wirtschaftlichen Abhängigkeit näher konkretisiert wird. Dem liegt der Gedanke zugrunde, daß die Arbeitnehmerähnlichkeit durch wirtschaftliche Bindungen einer Person an eine andere Person von bestimmter Intensität erzeugt wird. Nur Beschäftigungsverhältnisse, die durch wirtschaftliche Abhängigkeit der Erwerbstätigen in diesem Sinne gekennzeichnet sind, erscheinen dem Arbeitsverhältnis vergleichbar, das seinerseits durch die persönliche Abhängigkeit des Arbeitnehmers vom Arbeitgeber maßgeblich bestimmt wird. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß durch eine Streichung der Mindestentgeltanteile des § 12 a TVG — ohne anstelle dessen andere, die wirtschaftliche Abhängigkeit kennzeichnende Kriterien zu setzen — die Arbeitnehmerähnlichkeit aufgegeben würde. Dies erscheint politisch und verfassungsrechtlich problematisch. Die Tarifautonomie kann über den Kreis der Arbeitnehmer hinaus nur auf Personen ausgedehnt werden, die aus bestimmten Gründen als arbeitnehmerähnlich angesehen werden können, nicht jedoch einschränkungslos auf die Gesamtheit derjenigen Selbständigen, die sozial schutzbedürftig sind.

b) Tochtergesellschaften der Rundfunk- und Fernsehanstalten

Die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft bemängelt, daß die Rundfunk- und Fernsehanstalten sich überwiegend geweigert hätten, ihre Tochtergesellschaften und die bei ihnen beschäftigten arbeitnehmerähnlichen Personen in den Geltungsbereich der abgeschlossenen Tarifverträge einzubeziehen. Da diese Tochtergesellschaften insbesondere im Bereich der Programmdirektionen als beauftragte Arbeitgeber

tätig seien, werde hier die Zielsetzung des § 12 a Abs. 2 TVG in formal unangreifbarer Weise unterlaufen.

Dazu ist zunächst zu bemerken, daß der Rahmen-tarifvertrag für die arbeitnehmerähnlichen Personen des Bayerischen Rundfunks sowie die Entwürfe eines Rahmentarifvertrags für die arbeitnehmerähnlichen Personen des Norddeutschen Rundfunks und des Südwestfunks ausdrücklich vorsehen, daß für die Berechnung von Einkünften und Fristen zu der vertragsschließenden Anstalt auch die Tochtergesellschaften der Anstalt gehören.

Soweit die jeweiligen Tochtergesellschaften der Sender nicht in den Geltungsbereich der Tarifverträge einbezogen werden, kann hierin grundsätzlich keine Umgehung des § 12 a Abs. 2 TVG gesehen werden. Nach dieser Bestimmung sind bestimmte Zusammenschlüsse von Auftraggebern (solche nach Art eines Konzerns, Organisationsgemeinschaften oder nicht nur vorübergehende Arbeitsgemeinschaften) als ein Auftraggeber anzusehen; darauf folgt, daß schon nach dem Gesetz bestimmte Merkmale der Arbeitnehmerähnlichkeit, insbesondere die Verdienstrelation, einheitlich festzustellen sind. Sind für die Rechtsbeziehungen zwischen einem Sender und dessen Tochtergesellschaften diese besonderen Voraussetzungen nicht erfüllt, so hängt die Frage der Einbeziehung der Tochtergesellschaften in den fachlichen Geltungsbereich eines Tarifvertrages allein von dem Willen der autonomen Tarifvertragsparteien ab.

c) Einschränkungen tariflicher Geltungsbereiche

Die für arbeitnehmerähnliche Personen des Hessischen Rundfunks geschlossenen Tarifverträge enthalten hinsichtlich des von den Tarifverträgen erfaßten Personenkreises insofern restriktive Regelungen, als der Geltungsbereich der Tarifverträge den Anwendungsbereich des § 12 a TVG nicht voll ausschöpft. Der Geltungsbereich der Tarifverträge ist auf diejenigen Personen beschränkt, die als freie Mitarbeiter aufgrund von Dienst- oder Werkverträgen für den Hessischen Rundfunk (d. h. die Einkünfte bei anderen zur ARD gehörenden Anstalten bleiben unberücksichtigt) persönlich tätig sind, dem Hessischen Rundfunk überwiegend ihre Arbeitskraft widmen und (§ 12 a Abs. 1 Nr. 1 TVG „oder“) vom Hessischen Rundfunk mehr als die Hälfte des Entgelts erhalten, das sie für ihre Erwerbstätigkeit insgesamt erzielen (§ 12 a Abs. 3 TVG: Drittel-Verdienstrelation für Künstler, Journalisten u. a.).

Die Rundfunk-Fernseh-Film-Union sieht in dieser Ausgestaltung des tariflichen Geltungsbereichs einen Fall einer teilweisen Gesetzesumgehung. Der Deutsche Journalisten-Verband e. V., dessen hessischer Landesverband die Tarifverträge beim Hessischen Rundfunk abgeschlossen hat, hält diese Tarifverträge wegen der oben genannten Einschränkungen des Geltungsbereichs für nicht voll befriedigend.

Ein ähnliches Problem — eine von der Auftraggeberseite angestrebte Beschränkung des persönlichen Geltungsbereichs eines Tarifvertrages für Zeitungsjournalisten auf diejenigen Journalisten, die mindestens die Hälfte ihres Einkommens von einem

Verlag beziehen — ist nach Angabe des Deutschen Journalisten-Verbandes e. V. und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft bei den Verhandlungen über einen Tarifvertrag für die arbeitnehmerähnlichen Personen an Tageszeitungen aufgetaucht. Die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft sieht hierin die Absicht einer gesetzwidrigen Umgehung des § 12 a TVG.

Insgesamt bemerkt die Bundesregierung hierzu:

Es mag im Einzelfall rechtlich zweifelhaft sein, ob die Abgrenzung des persönlichen Geltungsbereichs eines Tarifvertrages aufgrund des § 12 a TVG sich stets mit der gesetzlichen Definition der arbeitnehmerähnlichen Person decken muß. Jedenfalls dürfte eine tarifliche Bestimmung am Willen des Gesetzgebers vorbeigehen, wenn sie engere Anforderungen an die Arbeitnehmerähnlichkeit stellt als die in § 12 a TVG getroffene gesetzliche Regelung und sie damit eine große Zahl der vom Gesetzgeber als sozial schutzbedürftig angesehenen arbeitnehmerähnlichen Personen von dem tariflichen Geltungsbereich ausschließt:

- Die Regelung des § 12 a Abs. 2 TVG, wonach unter den dort bezeichneten Voraussetzungen ein Zusammenschluß mehrerer Auftraggeber in bestimmter Beziehung als ein Auftraggeber anzusehen ist, soll gerade möglichen Gesetzesumgehungen entgegenwirken.
- Die kumulative Anwendung der nach dem Gesetz alternativ ausgebildeten Kriterien des § 12 a Abs. 1 Nr. 1 TVG stellt eine nach dem Sinn des Gesetzes nicht erwünschte Begrenzung des erfaßten Personenkreises dar; die wirtschaftliche Abhängigkeit einer arbeitnehmerähnlichen Person soll entweder in einer bestimmten zeitlichen oder einer wirtschaftlichen Bindung an den Auftraggeber zum Ausdruck kommen.
- Die Nichtausschöpfung der herabgesetzten Verdienstrelation des Absatzes 3 des § 12 a TVG — sie soll nach Absicht des Gesetzgebers den Besonderheiten der freien Mitarbeit in dem durch Artikel 5 des Grundgesetzes verfassungsrechtlich herausgehobenen Bereich der Medien Rechnung tragen — schließt Personen vom Schutz tarifvertraglicher Regelungen aus, die im Regelfall verstärkt sozial schutzbedürftig sein dürften.

C. Zusammenfassung

Aufgrund der in rund zweieinhalbjähriger Geltung der neuen Vorschrift gewonnenen Erfahrungen läßt sich folgendes feststellen:

1. Auf der Grundlage des § 12 a TVG sind bisher acht Tarifverträge für arbeitnehmerähnliche Personen geschlossen worden, die bei einigen der zur ARD gehörenden Rundfunk- und Fernseh-anstalten (Hessischer Rundfunk, Bayerischer Rundfunk, Westdeutscher Rundfunk und Sender Freies Berlin) beschäftigt sind; von diesen Tarifverträgen werden insgesamt annähernd 2 000 Personen erfaßt. Weiterhin finden zur Zeit Tarif-

vertragsverhandlungen beim ZDF, bei weiteren zur ARD gehörenden Anstalten und im Bereich der Tageszeitungen statt. Zum Teil sind die Verhandlungen so weit fortgeschritten, daß bald mit dem Abschluß von Tarifverträgen gerechnet werden kann, zum Teil gestalten sich die Verhandlungen schwierig und zeitraubend. In einigen Bereichen — z. B. im Zeitschriften- und im Buchverlagsgewerbe — ist es bisher noch nicht zu Verhandlungen gekommen.

2. Die bisher vereinbarten oder in Aussicht genommenen tariflichen Beschäftigungsbedingungen der arbeitnehmerähnlichen Personen (Sozialleistungen, Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit, Urlaubsregelungen und Schutz bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses) lehnen sich zum Teil eng an entsprechende tarifliche Arbeitsbedingungen an, die vor der Einführung des § 12 a in das Tarifvertragsgesetz den Arbeitnehmern vorbehalten waren. Insoweit entspricht der Inhalt der Tarifverträge dem vom Gesetzgeber angestrebten Ziel, den arbeitnehmerähnlichen Personen die Möglichkeit zu geben, Anschluß an den arbeitsrechtlichen und sozialen Standard der Arbeitnehmer zu finden.
3. Mit den bisher abgeschlossenen Tarifverträgen und den laufenden Tarifvertragsverhandlungen ist ein Anfang gemacht worden, die rechtliche, soziale und wirtschaftliche Lage der arbeitnehmerähnlichen Personen im Wege der kollektiven Selbsthilfe mit den Mitteln und im Rahmen der Tarifaufonomie schrittweise zu verbessern.
4. In wesentlichen Bereichen ist die Bereitschaft zum Abschluß von Tarifverträgen grundsätzlich auf beiden Seiten der Parteien vorhanden. Daher besteht Grund zu der Annahme, daß in näherer Zukunft weitere Tarifverträge für Arbeitnehmerähnliche Personen zustande kommen werden.
5. Von einer ersten Bewährung des § 12 a TVG kann auch deshalb gesprochen werden, weil der Abschluß von Tarifverträgen für arbeitnehmerähnliche Personen — auch nach Auffassung der Tarifvertragsparteien — allgemein dazu beiträgt,

das Erscheinungsbild der freien Mitarbeit zu erhalten und geeignet ist, in der Praxis häufig entstehende Zweifelsfragen bei Abgrenzungen zwischen Arbeitnehmern, arbeitnehmerähnlichen Personen und „echten“ freien Mitarbeitern zu klären.

6. Bei den von einigen Tarifvertragsparteien angeführten Schwierigkeiten und Zweifelsfragen handelt es sich vielfach um nicht überwindliche Übergangsschwierigkeiten, die erfahrungsgemäß mit einer Rechtsänderung verbunden sind. Auch soweit in einigen Fällen Tarifverträge engere Anforderungen an die Arbeitnehmerähnlichkeit stellen als die in § 12 a TVG getroffene gesetzliche Regelung, besteht kein Anlaß zu ernsthaften Bedenken, daß die gesetzliche Vorschrift infolge Umgehungen nicht die ihr zugedachte Schutzfunktion erreicht. Weder die dargelegten Übergangsschwierigkeiten noch eine teilweise enge Anwendung des § 12 a TVG rechtfertigen nach Auffassung der Bundesregierung Gesetzesänderungen; vielmehr sollte die weitere Entwicklung abgewartet werden.
7. Soweit es in einigen Bereichen bisher noch nicht zum Abschluß von Tarifverträgen gekommen ist bzw. soweit die geschlossenen tariflichen Vereinbarungen nach Auffassung der Verbände arbeitnehmerähnlicher Personen zum Teil unbefriedigend sind, sind diese Probleme — wie auch sonst im Bereich der Tarifaufonomie — Ausdruck des jeweiligen Kräfteverhältnisses zwischen den Tarifvertragsparteien; so wird z. B. die Stellung der Verbände arbeitnehmerähnlicher Personen wesentlich durch die allgemeine Beschäftigungslage, durch die zahlenmäßige Größe der Verbände und durch die Möglichkeit, Druck und Gegendruck auszuüben, bestimmt. Die Bundesregierung würde es begrüßen, wenn auch in den Bereichen, in denen es u. a. aufgrund des gegenwärtigen Kräfteverhältnisses noch nicht zu Tarifvertragsverhandlungen oder Abschlüssen gekommen ist, seitens der Tarifvertragsparteien von der Möglichkeit zur autonomen Regelung der Beschäftigungsbedingungen der arbeitnehmerähnlichen Personen Gebrauch gemacht würde.

